

Verein der Schüler und Aktiven des Gymnasium Carolinum Ansbach VSA e. V.

Jugendsatzung- und Ordnung

Fassung vom 26.11.2023

§ 1 Erlass und Änderung

- (1) Die Schülerjugend (im Folgenden: „VSA-Schulabteilungen“) des Vereins der Schüler und Aktiven des Gymnasium Carolinum Ansbach e. V. (im Folgenden: VSA-GCA e. V.) gibt sich nach Bestätigung des Beirats folgende Jugendsatzung (im Folgenden: Diese Jugendsatzung). Diese ist Jugendsatzung gemäß § 11 Absatz 8 Satz 2 der Satzung des VSA-GCA e. V..
- (2) Für die Änderung dieser Jugendsatzung gelten §§ 16 Absatz 2 Alt. 2, 17 Absatz 3 Satz 5 Alt. 2 der Satzung des VSA-GCA e. V. (im Folgenden: Satzung) unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 8 S. 3 entsprechend.

§ 2 Grundsatz, Name und Sitz

- (1) Die Jugend führt den Namen „VSA-Schulabteilungen“. Ihr Sitz ist Ansbach.
- (2) Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendsatzung selbständig. Die nach der Satzung begründeten Rechte und Pflichten bleiben dabei unberührt. Die Satzung findet Anwendung, soweit nicht durch oder aufgrund dieser Jugendsatzung zulässig anders geregelt.
- (3) Ihre Abteilungen gestalten die Aktivitäten selbständig.
- (4) Gegen Handlungen und Beschlüsse der Jugend und ihrer Organe und Abteilungen ist der Rechtsbehelf nach §§ 31, 32 der Satzung statthaft.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Jugend arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (2) Die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe, die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen werden angestrebt.
- (3) Zweck der Jugend ist die Jugendförderung, die Schülerhilfe, die Förderung der Inklusion, der Bildung und der (internationalen) Jugendarbeit. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht, indem sie
 - a. mit und für Schüler:innen und anderen jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zu entwickelt,
 - b. den VSA-GCA e. V. bei der Verwirklichung seiner Aufgaben unterstützt und die besonderen Interessen von jungen Menschen innerhalb des Vereins vertritt und
 - c. die Persönlichkeitsbildung und das Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und der Umwelt fördert
- (4) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Jugend mit den anderen Untergliederungen des VSA-GCA e. V. zusammen. Soweit ein Projekt, eine Veranstaltung oder eine sonstige Maßnahme der Jugend den Tätigkeitsbereich einer anderen Untergliederung berührt, ist deren Vertreter über die Maßnahme zu informieren, und die Kooperation zu suchen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist eine Entscheidung des Beirats herbeizuführen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Jugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Jugend dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugend keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Jugend.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugend gehören alle Mitglieder des Vereins der Schüler und Aktiven des Gymnasium Carolinum Ansbach e. V. (im Folgenden Vereinsmitglieder), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle Jugendleiter- und Betreuer, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an.
- (2) Mitglieder können darüber hinaus Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr werden. Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht. Üben fördernde Mitglieder in Amt der Jugend nach dieser Jugendsatzung aus, so erhalten diese das volle Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Aufnahme in eine der Abteilungen erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungssprecher. Das Recht zur Aufnahme kann, wenn im Einzelfall die jeweilige Abteilung nicht widerspricht, auch durch das nach der Satzung zur Aufnahme in den Verein befugte Organ ausgeübt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
 - b. durch Austritt
 - c. durch Tod
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste bei Überschreiten der Altersgrenze nach Absatz 2, sofern das Mitglied nicht als förderndes Mitglied in der Jugend verbleibt.

§ 6 Organe

Organe der Jugend sind:

- a. die Vollversammlung
- b. der Schülerrat
- c. die Sprecher der Abteilungen

Sie sind Organe des VSA-GCA e. V. im Sinne der Satzung.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Jugend. Sie besteht aus den Sprechern der Abteilungen als Delegierte der Mitglieder der Jugend sowie den geborenen Mitgliedern nach Absatz 2. Die Versammlung soll durch den Schülerrat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung auf einem für die Mehrheit der Mitglieder geeigneten Weg.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Schülerrat, der Erste Vorsitzende des Vorstands und der Präsident des Beirats des VSA-GCA e. V. sowie deren geschäftsplanmäßige Vertreter.

- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. mehr als ein Viertel aller Mitglieder es verlangen,
 - b. der Vorstand oder der Beirat des VSA-GCA e. V. es für Notwendig erachten,
 - c. das Vereinswohl es erfordert.
- (4) Die Vollversammlung ist insbesondere Zuständig für
 - a. die Wahl, Entlastung und Abberufung des Schülerrats,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugend,
 - d. die Änderung dieser Jugendsatzung,
 - e. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Absatz 2.
- (5) Beschlüsse der Vollversammlung sind zu ihrer Wirksamkeit in einem von dem Schülerrat unterzeichneten Protokoll niederzulegen. Wahlen sowie Abstimmungen über Angelegenheiten nach Absatz 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit darüber hinaus der Gegenzeichnung durch den Wahlleiter des VSA-GCA e. V.. Dieser darf die Gegenzeichnung nur bei Verstößen gegen das Gesetz, die Satzung sowie diese Jugendsatzung verweigern. Nicht in dieser Form niedergelegte Beschlüsse sind nichtig.

§ 8 Schülerrat

- (1) Die Leitung der Jugend obliegt dem Schülerrat. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch Satzung oder diese Jugendsatzung keinem anderen Organ zugewiesen ist. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden, und hat in wichtigen Angelegenheiten deren Genehmigung einzuholen.
- (2) Der Schülerrat wird durch die Vollversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugend gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, das durch den Wahlleiter zur Wahl zugelassen ist. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt in einem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Schülerrat leitet die Jugend und vertritt sie im Vorstand des Vereins gemäß § 11 Abs. 8 S. 2 der Satzung sowie gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB. Er kann zu seiner Unterstützung Stellvertreter ernennen und diesen Aufgaben zuweisen. Scheidet er aus dem Amt, endet auch das Amt der Stellvertreter.
- (4) Endet sein Amt ohne, dass ein Nachfolger gewählt worden ist, so kann der Wahlleiter ein Mitglied zum kommissarischen Schülerrat berufen. Dieser übt bis zur Wahl eines Nachfolgers das Amt des Ersten Sprechers mit allen Rechten und Pflichten aus. Bis zur erstmaligen Wahl eines Schülerrats gilt Satz 2 für den Wahlleiter entsprechend.

§ 9 Wahlleiter

- (1) Für die Durchführung der Wahlen ist der Wahlleiter des VSA-GCA e. V. verantwortlich. Er nimmt die Kandidaturen entgegen, leitet die Wahl und gibt das Ergebnis bekannt.
- (2) Der Wahlleiter kann das Nähere in einer Wahlordnung regeln. Die Versammlungsordnung der Mitgliederversammlung des VSA-GCA e. V. gilt im Übrigen entsprechend.

§ 10 Änderungen dieser Jugendsatzung

- (1) Änderungen dieser Jugendsatzung können nur behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung, der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben.
- (2) Sie bedürfen einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung.

§ 11 Kasse

- (1) Die Jugend führt eine eigene Kasse mit den ihr im Haushaltsplan des Vereins zur Verfügung gestellten Mitteln, Verbindlichkeiten dürfen nur bis zu dieser Höhe eingegangen werden. Der Vorstand des VSA-GCA e. V. kann im Einzelfall zu darüberhinausgehenden Geschäften bevollmächtigen. Mittel dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins nach der Satzung und dieser Jugendsatzung verwendet werden. Rücklagen werden nicht gebildet, nach Ablauf des Geschäftsjahres noch unverbrauchte Mittel unterliegen dem Haushaltsplan des darauffolgenden Geschäftsjahres.
- (2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist über die Kassenführung vor der Vollversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Bücher unterliegen der Prüfung durch Revisor des VSA-GCA e. V. nach § 29 der Satzung.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Jugend untergliedert sich in Abteilungen. Für jede Schule, der Mitglieder der Jugend angehören soll eine Abteilung eingerichtet werden. Mitglieder der jeweiligen Abteilung sind alle Mitglieder der Jugend, welche die jeweilige Schule besuchen.
- (2) Jede Abteilung hat einen Sprecher, dieser vertritt die Abteilung im Verhältnis zu dieser Jugend, zum VSA-GCA e. V. und gegenüber Dritten.
- (3) Der Schülerrat beschließt über die Einrichtung der Abteilungen und weist ihnen Mittel zu, die Abteilungen verwalten diese eigenständig. Das Recht zur Einrichtung kann, wenn im Einzelfall der Schülerrat nicht widerspricht, auch durch den Vorstand des VSA-GCA e. V. ausgeübt werden.
- (3) Für die Einrichtung und die innere Ordnung der Abteilungen erlässt die Vollversammlung eine Abteilungsordnung. Der Schülerrat kann ergänzende Regelungen beschließen.
- (4) Die Einrichtung neuer und Aufgabe alter Abteilungen wird nur mit Zustimmung des Beirats des VSA-GCA e. V. wirksam.

§ 13 Schiedsklausel

- (1) Die Jugend, ihre Mitglieder und Abteilungen sind der Schiedsvereinbarung des VSA-GCA e. V. unterworfen. Über alle Streitigkeiten zwischen der Jugend und deren Abteilungen und dem VSA-GCA e. V. sowie von Mitgliedern untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet das Schiedsgericht des VSA-GCA e. V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Das Schiedsgericht entscheidet ebenfalls über alle Streitigkeiten aus Leistungsbeziehungen zwischen der Jugend, ihren Abteilungen und dem VSA-GCA e. V..
- (2) Für die Jugend, ihre Abteilungen und Mitglieder gilt § 23 der Satzung unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass nur der Beirat zu Maßnahmen befugt ist.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Jugend kann durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, der zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch den Beirat bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Der Vorstand des VSA-GCA e. V. kann ihre Auflösung feststellen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter drei sinkt oder ihre Tätigkeit gegen die Satzung verstößt und ein milderer Mittel keine Abhilfe verschafft. Die Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Beirat.
- (3) Bei Auflösung fällt das Vermögen an den VSA-GCA e. V..

§ 15 Inkrafttreten

Diese Jugendsatzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
Sie wurde am 26.11.2023 vom Beirat bestätigt.

Passau, den 26.11.2023
für den Schülerrat

für den Beirat

Steffen Wünschmann,
Wahlleiter und Kommissarischer Schülerrat

Steffen Wünschmann,
Präsident

※Wenn in dieser Jugendsatzung aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Präzision das generische Maskulinum Anwendung findet, so sind stets alle Geschlechter mitgedacht und mitgemeint.